

## 12. Herstellungs-, Anschaffungs-, Renovierungskosten

Auch nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwand fällt unter die Steuerbefreiung, wenn ein Zusammenhang mit dem Familienheim besteht.<sup>67</sup>

Sind zudem bis zur Nutzung eines Gebäudes als Familienheim Renovierungen notwendig und übernimmt diese Renovierungskosten allein ein Ehegatte, steht dies der steuerlichen Befreiung grundsätzlich nicht entgegen.

Kann das Objekt im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht als Familienheim genutzt werden, zB weil es erst noch renoviert, saniert oder hergestellt werden muss, sollte es hingegen reichen, wenn die Eigennutzung im Zeitpunkt des Abschlusses der Renovierung, Sanierung bzw. Herstellung beginnt, denn auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen wird in diesen Fällen auf den späteren Zeitpunkt abgestellt.<sup>68</sup>

Hannes/Holtz verweisen jedoch darauf, dass es in diesem Zusammenhang sicherer sein dürfte, die Zuwendung erst nach Beginn der Nutzung als Familienheim durchzuführen.<sup>69</sup> Daher schlagen sie vor, zunächst einen Kaufvertrag abzuschließen und die Kaufpreisschuld erst später im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Fertigstellung der Renovierung/Sanierung des Gebäudes und dem Beginn der Nutzung als Familienheim zu erlassen.<sup>70</sup> So auch Jülicher,<sup>71</sup> der empfiehlt, Zuwendungen zunächst auch darlehensweise zu geben, mit späterem Erlass nach Eintritt der Voraussetzungen für die Familienheimbefreiung. Zinsen sollten allerdings dann zunächst ebenfalls vereinbart werden, um später steuerbefreit zusammen mit dem Darlehen erlassen zu werden. Denn andernfalls könnte im ungünstigsten Fall eine separate und gerade nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG begünstigte Zinsschenkung zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung unterstellt werden.

### Schlussbetrachtung

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers zu Zuwendungen eines Familienheims zwischen Ehegatten bzw. innerhalb der Familie

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a-c ErbStG sollte durch die Steuerbefreiungsnorm der engere Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft privilegiert werden.<sup>72</sup> Zu diesem Kernbereich gehört das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Haus, in dem, durch das familiäre Zusammenleben, der Lebensmittelpunkt der Familie begründet wird.<sup>73</sup> Mithin können Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze nicht an der Privilegierung teilnehmen.

Im Rahmen der Familienheimbefreiung kann hingegen die Ausstattung eines Familienheims erfasst werden. Hierbei ist der Wert der Einbauten/Anlagen uE unbeachtlich, da auch Luxushäuser privilegiert werden und es keine wertmäßige Begrenzung gibt.

Mit der Steuerbefreiung in § 13 Abs. 1 Nr. 4a-c ErbStG hat der Gesetzgeber eine attraktive Gestaltungsoption geschaffen, vor allem auch, weil die steuerfreie Zuwendung des Familienheims beliebig oft wiederholt werden kann. Grenzen ergeben sich allein aus § 42 AO.<sup>74</sup>

- 67 von Oertzen/Loose/Schienze-Obletz, ErbStG, 2. Aufl. 2020, § 13 Rn. 35.  
 68 BeckOK ErbStG/Gibhardt, 9. Ed. 1.10.2020, § 13 Rn. 139 sowie Kapp/Ebeling/Curdts, ErbStG, 86. Lieferung 11.2020, § 13 Rn. 39.6.  
 69 Meincke/Hannes/Holtz/Hannes/Holtz, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13 Rn. 26.  
 70 Meincke/Hannes/Holtz/Hannes/Holtz, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13 Rn. 26.  
 71 TGJG/Jülicher, ErbStG, 60. EL September 2020, § 13 Rn. 66aa.  
 72 BT-Drs. v. 26.11.2008, 16/11107, 9.  
 73 FG München Gerichtsbescheid v. 4.5.2020 – 4 K 3287/18, DStRE 2020, 1500.  
 74 Meincke/Hannes/Holtz/Hannes/Holtz, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13 Rn. 31, vgl. auch von Oertzen/Ponath/von Oertzen/Windeknecht, Asset Protection in deutschem Recht, 3. Aufl. 2019, 71 ff.

## 15. Deutscher Erbrechtstag: Online, aber mit live-Schalte aus Berlin!

Vom 18. bis 20. März 2021 fand der 15. Deutsche Erbrechtstag der AG Erbrecht im DAV, coronabedingt erstmals als Online-Tagung, statt, zu der sich rund 340 Teilnehmer angemeldet hatten. Der Erbrechtstag zeichnet sich seit Jahren durch seine besondere Atmosphäre mit hervorragenden Vorträgen, einer lebendigen Diskussionskultur und dem fachlichen Austausch im Erbrecht tätiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Um diesen Besonderheiten des Erbrechtstages auch online bestmöglich gerecht zu werden, wurde die Veranstaltung als Filmübertragung live aus dem Tagungshotel Palace in Berlin übertragen, wo sich sieben der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht eingefunden hatten – als Moderatoren und kleine Zuhörerschaft vor Ort. So hatten die Referenten die Möglichkeit,

entweder direkt von Berlin aus oder aber von zu Hause aus zugeschaltet online zu referieren.





Durch das gewählte Format war es sogar möglich, die Auftaktveranstaltung „**Erbenermittlung – in wessen Interesse?**“ am Donnerstagnachmittag nach dem Einführungsvortrag von **Prof. Dr. Knut Werner Lange**, Universität Bayreuth, unter der Moderation von **Dr. Stephanie Herzog** „coronaconform“ als interessante **Podiumsdiskussion** mit den ebenfalls angezeigten Erbenermittler **Thomas Emrich** und Rechtspfleger **Thomas Lauk** und der zugeschalteten Rechtsanwältin **Dr. Christina Beck** zu führen.



Gegenstand der Diskussion war der von Frau Dr. Beck in ihrer Dissertation aufgezeigte Befund, dass vieles bei der Nachlasspflegschaft und Erbenermittlung im Argen liegt. So mangelt es an einem überprüfbareren Auswahlverfahren für die Nachlasspfleger und Erbenermittler, an der Regelung des Verhältnisses zwischen Nachlasspfleger und Erbenermittler, der über einen entsprechenden Wissensvorsprung bei der Erbenermittlung verfügt, dieses Wissen aber nicht mit dem Nachlasspfleger teilen muss, und an ausreichender Kontrolle durch den Rechtspfleger und das Nachlassgericht. In diesen Verhältnissen können die einzelnen Akteure die Dinge in ihrem Sinne behandeln, insbesondere auch der Staat, dessen Erbrecht immer wieder viel zu früh festgestellt wird, weil der unbekannte Erbe nicht ermittelt worden ist. Auf der Strecke bleibt dabei der unbekannte Erbe und dessen grundgesetzlich garantiertes Erbrecht.



Am Freitagvormittag begrüßte der Vorsitzende der AG Erbrecht, **Dr. Wolfram Theiss**, die Teilnehmer. In seinem **Kurzvortrag** fragte er, ob es angesichts der fortschreitenden Digitalisierung des Wissens eines Erbrechtsspezialisten überhaupt noch bedarf. Einerseits bejahte er die Frage, rief andererseits die Teilnehmer aber dazu auf, aktiv die Digitalisierung zu nutzen und ihre

Geschäftsmodelle entsprechend anzupassen. Denn repetitive Aufgaben/Beratungsleistungen werden von der Künstlichen Intelligenz mit Leichtigkeit kurzfristig übernommen werden können.

Es folgte der Eröffnungsvortrag zum Thema „**Sinn und Unsinn des Supervermächtnisses**“ von **Dr. Wolfgang Reetz**, Notar aus Köln. Er war nach Berlin angereist und freute sich, nicht nur vor einem Monitor, sondern jedenfalls vor einer Hand voll Zuhörern, den wenigen anwesenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses, referieren zu können. In übersichtlicher Form, lebhaft und kurzweilig vorgetragen, stellte er die Zweckbestimmungen und Leistungsinhalte des Supervermächtnisses dar sowie die in der Praxis auftretenden Probleme der Fälligkeitsbestimmung und zeigte an Beispielen auch steuerschädliche Formulierungen in Testamenten auf, die vermieden werden sollten. Bei den Möglichkeiten, Erbschaftsteuerfreibeträge durch das Supervermächtnis bereits nach dem erstversterbenden Elternteil nutzen zu können, dürfe zudem nie vergessen werden, dass damit auch die finanziellen Möglichkeiten des Längerlebenden eingeschränkt und dieser durch die Erfüllung des Vermächtnisses beschwert werde. Darum müssen die finanziellen Vor- und Nachteile im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden.



Am späten Vormittag ging es dann um „**Das Erbrechtsmandat aus Sicht des Anwalts**“. Rechtsanwalt **Herbert P. Schons** aus Duisburg erläuterte, was der Erbrechtler zur Optimierung der Vergütung wissen muss. Wer mit seinem Mandanten keine Vergütungsvereinbarung trifft, kann einen Testamentsentwurf nur mit einer der Höhe nach auf 250 EUR gedeckelten Beratungsgebühr und nicht als Geschäftsgebühr abrechnen. Wenn ein Mandat außerhalb der eigenen Kanzleiräume mit einem Verbraucher zustande komme, zB krankheitsbedingt in der Wohnung des Mandanten, muss ihm vor Aufnahme der Tätigkeit eine entsprechende Widerrufsbelehrung zugehen, da man anderenfalls den Vergütungsanspruch verlieren kann.





Ebenso interessant war der anschließende Vortrag von **Dr. Cornel Potthast, LL.M.**, Rechtsanwalt aus Bonn, zu **Interessenkollisionen im Erbrecht**.<sup>1</sup> Nach Darstellung der gesetzlichen Grundlagen des

geltenden Straf- und Berufsrechts erfolgte ein Exkurs zur geplanten Neuregelung von §§ 43a Abs. 4 und 45 BRAO. Praxisnah erörtert wurde das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch anschauliche Beispielfälle. Was ist „dieselbe“ Rechtssache? Wann habe ich eine „Klammerwirkung“ bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit ein und demselben Erbfall? Werde ein Erstberatungsgespräch mit mehreren Parteien geführt, sei eine weitergehende Tätigkeit möglicherweise versagt, wegen widerstreitender Interessen der Parteien untereinander. Die Beratung bzw. Vertretung mehrerer Mandate solle darum nicht vorschnell bestätigt werden. Bei der Prüfung widerstreitender Interessen geht die herrschende Meinung heute im Ausgangspunkt vom subjektiv geprägten Mandanteninteresse aus und hält eine Beschränkung des Mandats grundsätzlich für zulässig; in inhaltlicher Sicht und auch hinsichtlich Art und Ausrichtung des Mandats.

Nach der Mittagspause referierte **Dr. Thomas Wachter**, Notar aus München, zu dem umfassenden Thema **„Ehegatten im Erbrecht, Güterrecht und Steuerrecht“**. Sein Vortrag erfasste Neues zur Güterstandsschaukel, zu internationalen Erbfällen, Fallstricken bei der Steuerbefreiung des Familienwohnheims und zu verunglückten Ehegattenschenkungen. Sehr anschaulich und praxisrelevant trug er zunächst zum Erwerb des selbstgenutzten Familienwohnheims vor. Wenn die Voraussetzungen der steuerlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit vorliegen, ist die Steuerbefreiung als solche wertmäßig nicht begrenzt, es erfolgt keine Angemessenheitsprüfung und die Steuerbefreiung gilt zusätzlich zu dem jeweiligen persönlichen Freibetrag. Zur Güterstandsschaukel betonte er, dass dies eine legale und legitime Gestaltung sei, die unmittelbar an die zivilrechtlichen Grundlagen des Zugewinnausgleichs anknüpft, der somit genau zu ermitteln ist und heute von Gerichten und Finanzverwaltungen anerkannt wird. Sie dient der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen von Kindern nur eines Ehegatten oder/und der steuerfreien Vermögensübertragung unter Ehegatten. Der bestehende Güterstand, zB die Gütertrennung, kann auch rückwirkend geändert und aufgehoben werden. Er wies darauf hin, dass ein Rechtsanwalt die Mandanten auf die Notwendigkeit der Einbeziehung eines Steuerberaters hinweisen solle, im Hinblick auf schenkungsteuerrechtliche und auch einkommensteuerrechtliche Folgen. Die gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem zuständigen Finanzamt sind unbedingt zu beachten. Es folgten wei-

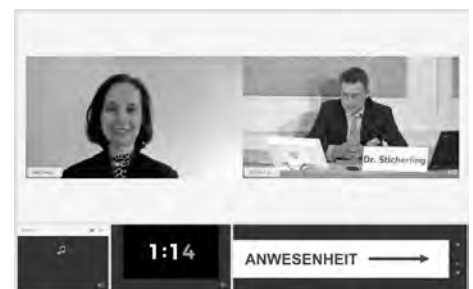


ter umfangreiche Ausführungen zum Ehegatten- und Gesellschaftsrecht, internationalen Ehegattenrecht und Ehegattenrecht im Zivilrecht. Die europäischen Erbrechts- und Güterrechtsverordnungen werden, so Dr. Wachter, dazu führen, dass manche Regelungen des deutschen Ehegattenerbrechts und Ehegüterrechts auf den Prüfstand des Europarechts kommen und neu ausgelegt werden, was auch Auswirkungen auf das deutsche Zivil- und Steuerrecht haben werde.



Am späten Nachmittag ging es dann um das **„Stiftungsrecht für den Allgemeinbedarf“**, vorgetragen von Rechtsanwalt **Matthias Pruns** aus Bonn. Praxisnah dargestellt und aufgegliedert in fünf Abschnitte, was eine Stiftung ist, welche zwei grundsätzlichen Arten, welche Stiftungszwecke es gibt, wie eine Stiftung errichtet wird und wann eine Stiftung überhaupt Sinn macht, erläuterte er die einzelnen Unterpunkte von der rechtsfähigen zur nichtrechtsfähigen Stiftung, das Stiftungsgeschäft und seine Anerkennung, etc. Eindrücklich führte der Referent den Teilnehmern vor Augen, was eine gute Stiftungsberatung ausmacht, nämlich die Erwartungen des Mandanten an die Stiftung abzuklären und ihm die Realität des Stiftungslebens so plastisch wie möglich vor Augen zu führen: Die Stiftung ist kein Steuersparmodell, das hingeebene Vermögen kann – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr zurückgeholt werden, Streit mit der Familie mag nicht ausgeschlossen sein. Nur so wird der Berater herausfinden, ob der Mandant überhaupt für die Gründung einer Stiftung „reif“ ist.

Es folgte der Vortrag von **Prof. Dr. Christina Eberl-Borges**, Johannes Gutenberg Universität Mainz, zum Thema **„Familienpapiere**



(Briefe, Stammbaum, Fotos etc.) – Wohin mit dem Archiv?“

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers beziehen, verbleiben im gemeinschaftlichen Gesamthandseigentum. § 2047 Abs. 2 BGB beziehe sich aber nicht auf digitale Inhalte, mangels verkörperter Schrift, und nicht auf Fotos oder Bilder. Typischerweise handele es sich um

1 Siehe hierzu auch seinen Aufsatz in ErbR 2021, 376 und in ErbR 2021, 466, in diesem Heft.

Urkundenunterlagen, persönliche Tagebücher, Briefe, aber auch Steuererklärungen und Steuerbescheide und auch Gehaltsmitteilungen. Bezüglich dieser Schriftstücke bleibe die Erbengemeinschaft ungeteilt als ewige Erbengemeinschaft bestehen. Als Praxistipp, um Streitigkeiten zu vermeiden, sei es darum sinnvoll, dass der Erblasser hierüber letztwillig verfüge durch Zuteilung an einzelne Personen durch Vorausvermächtnisse, Teilungsanordnungen oder auch Digitalisierungsaufgaben zugunsten der Miterben. Abschließend wies sie darauf hin, dass auch bei einem Erbschafts Kauf Familienpapiere als nicht mitverkauft gelten, zusätzlich gelten beim Erbschafts Kauf aber auch Familienbilder als nicht mitverkauft.

Im Anschluss an das Programm erfolgte um 18:00 Uhr die **Online-Mitgliederversammlung**, die von dem Vorsitzenden **Dr. Theiss** geleitet wurde. Er gab einen Rückblick auf die durch die AG Erbrecht organisierten Veranstaltungen im Jahr 2020 und einen Einblick in die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, ebenso einen Ausblick auf zukünftige Veranstaltungen. Sodann erfolgte die Wiederwahl sämtlicher Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht. Die online durchgeführte Mitgliederversammlung 2021 war sehr gut organisiert und von der Handhabung für die Mitglieder einfach und nachvollziehbar erklärt und geregelt worden, zB durch Anklicken auf Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu einzelnen Tagungsordnungspunkten und so auch bei der Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses.<sup>2</sup>

Der Samstagmorgen begann mit dem Länderbericht. Zum Thema „Der deutsche Erblasser in Italien“ war aus Italien zugeschaltet **Dr. Peter Winkler, LL.M.**, Rechtsanwalt aus Brixen/Italien. Er stellte die Grundlagen des italienischen

Erbrechts nach der gesetzlichen Erbfolge, der testamentarischen Erbfolge und dem Pflichtteil sowie zur Abwicklung des Nachlasses dar. Danach ging es um **steuerliche Fragen**. **Dr. Robert Frei**, Wissenschaftler aus Mailand/Italien, erklärte den Unterschied zwischen dem in der Regel niedrigeren Katasterwert zum Verkehrswert und dass Schenkungen mit Nießbrauchsvorbehalt den zu versteuernden Wert mindern, wie auch bei uns. Zuzügler, die nach Italien ziehen, genießen erhebliche Steuerbefreiungen. Anhand von Beispielen, auch bei Gesellschaften, machte er deutlich, dass im Hinblick auf die kurzen Haltefristen und sonstigen Vergünstigungen das Erbschaftsteuereinkommen in Italien darum völlig unbedeutend und Italien in vielerlei Hinsicht ein Erbschaftsteuerparadies sei.



Nach einer kurzen Pause referierte **Prof. Dr. Jens Kleinschmidt, LL.M.**, Universität

Trier, zu dem Thema „Erb-

rechtliche Institute und ordre public“. In dem sehr gut strukturierten und interessanten Vortrag zeigte er auf, wann der ordre public-Vorbehalt in Art. 35 EuErbVO als „Notventil“ zum Tragen komme und dass es sich jeweils um eine Ergebniskontrolle im Einzelfall bei Anwendung des ausländischen Rechts handle, nicht um eine Normenkontrolle. Aus deutscher Sicht richtet sich der „nationale Ordre public“ nach den Grundrechten. Die Rechtsprechung und Literatur zu Art. 6 EGBGB aus der Zeit vor 2015 könne inhaltlich auch weiter herangezogen werden. Anschaulich schilderte er Beispiele unterschiedlicher Fallgruppen wie zB Diskriminierungsverbote. Ein solcher Verstoß muss im konkreten Fall durch Testamentsauslegung geprüft werden. Und nur bei einem hinreichenden Inlandsbezug habe dann nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs, beispielsweise durch Anhebung der Erbquote, eine entsprechende Anpassung zu erfolgen. In der Fallgruppe Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsgestaltung sei eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme erforderlich. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers führt auch zum Wechsel des Pflichtteilsrechts, denn das Pflichtteilsrecht unterliegt dem Erbstatut. Ausländisches Pflichtteilsrecht kann zu einem Verstoß gegen den ordre public führen, denn das Pflichtteilsrecht als grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlass hat Verfassungsrang.

Am Samstag von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr war dann, wie jedes Jahr, die mit Spannung erwartete „Aktuelle Stunde“, eines der bzw. das Highlight jedes Erbrechtstages.

Zunächst begann **Prof. Dr. Matthias Loose**, Richter am Bundesfinanzhof München, mit der **aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Erbschaftsteuer**. Im Hinblick auf das neue Jahressteuergesetz 2020 wies er zunächst informationshalber auf die erfolgten Gesetzesänderungen im Erbschaftsteuergesetz hin, die für uns Praktiker relevant sind, so zB auf die Gesetzesänderung zu § 10 Abs. 6 ErbStG, nach der zukünftig bei der Berechnung der Erbschaftsteuer eine anteilige Kürzung der Nachlassverbindlichkeiten immer dann erfolgt, wenn ein Nachlassgegenstand, wie zB das Familienheim, der Steuerbefreiung unterliegt. Sodann schlug er die Brücke zwischen Zivilrecht und Erbrecht, in dem



<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Rubrik Nachrichten, ErbR 2021, 512, in diesem Heft.

er ein Urteil des BFH zur Frage der Steuerklasse des biologischen Vaters erläuterte. Dargelegt wurde die Entscheidung des BFH, wonach die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs nach dem Tod des Pflichtteilsverpflichteten außerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfrist erbschaftsteuerlich nicht zu berücksichtigen sei. Insbesondere hierbei erwies es sich als sehr dankbar, dass Herr Prof. Dr. Loose live auf der Veranstaltung referierte. Es entwickelte sich mittels des ebenfalls persönlich anwesenden Moderators **Dr. Heinz-Willi Kamps**, der die Fragen aus dem Chat aufgriff, eine lebhaft Diskussions. Neben aktuellen Urteilen, die sich mit der Verschonung des Betriebsvermögens nach § 13a ErbStG befassen (zB sog. junges Verwaltungsvermögen durch Aktivtausch oder Wegfall des Verschonungsabschlages bei Insolvenzen), erläuterte Herr Prof. Dr. Loose anschaulich, welche erbschaftsteuerlichen Gefahren aus der Übertragung von Unternehmensbeteiligungen und den von den Unternehmen genutzten Grundstücken resultieren können, wenn dies nicht zeitgleich erfolgt. Zudem bot er hierfür und in Bezug auf die sonstigen referierten Entscheidungen Lösungsansätze für den im Erb- und Schenkungsteuerrecht tätigen Anwalt an.

Mit seinem Abschlussvortrag „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht“ referierte sodann **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe, zunächst über aktuelle Entscheidungen zur **Pflichtteilergänzung**. Anschaulich erläuterte er, welche Kriterien der Senat bei der Entscheidung zur Unentgeltlichkeit einer Anwachsungsabfindungsausschlussklausel bei einer Ehegatten-GbR herangezogen hatte. Erneut betonte er den Verfassungsrang des Pflichtteilsanspruchs der Kinder. Auch führte er aus, welche



Argumente beispielsweise vorgetragen werden müssten, damit unbenannte Zuwendungen nicht unter § 2325 BGB fallen würden, wie beispielsweise Zwecke der Alterssicherung des überlebenden Ehegatten. Danach wurde der „Dauerbrenner“ **notarielles Nachlassverzeichnis** erörtert. Es besteht eine eigene Ermittlungspflicht des Notars. *Aber in der Ausgestaltung des Verfahrens sei der Notar weitgehend frei, weder Erben noch das Gericht könnten dem Notar diesbezügliche Vorgaben machen. Die Frage, ob der Pflichtteilsberechtigte ein Anwesenheitsrecht habe, sei bisher noch nicht geklärt.* Und zu der strittigen Frage, ob ein gemeinschaftliches Testament noch widerrufen werden könne, wenn ein Ehegatte dem sei, habe der 12. Senat in Abstimmung mit dem 4. Senat im Januar 2021 entschieden, dass ein Widerruf zulässig sei.

Es ist immer wieder beeindruckend, wie viele Informationen Prof. Dr. Karczewski und Prof. Dr. Loose in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit allen Teilnehmern an aktueller Rechtsprechung und auch an Tipps zur anwaltlichen Tätigkeit mitgeben, sei es für den Vortrag im gerichtlichen Verfahren oder für die Vertrags-/Testamentsgestaltung.

Hierauf wies auch **Dr. Wolfram Theiss** in seinem **Schlusswort** hin. Er bedankte sich bei allen Referenten und der „Technik“ für die Filmübertragung und den reibungslosen Ablauf der Online-Tagung und der Online-Mitgliederversammlung. Seinen Gruß an die Teilnehmer verband er mit dem Hinweis auf den nächsten Erbrechtstag vom 24. bis 26. März 2022 in Berlin. Ob als Präsenzveranstaltung, Online-Tagung oder Hybrid-Veranstaltung? Das werden die Zeit und Corona zeigen. Wir sind gespannt!

RA<sup>in</sup> und Notarin Ulrike Czubyko,  
FA<sup>in</sup> ErbR und FamR, Flensburg

## Wiederwahl des Geschäftsführenden Ausschusses der AG ErbR im DAV

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV, die am 19.3.2021 turnusgemäß auf dem 15. Deutschen Erbrechtstag in Berlin abgehalten wurde, wurde der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht neu gewählt. Alle Kandidaten wurden – bei Enthaltung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses – einstimmig (wieder-)gewählt. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht nunmehr aus Rechtsanwalt **Dr. Wolfram Theiss** (Vorsitzender), Rechtsanwalt **Dr. Heinz-Willi Kamps** (stellv. Vorsitzender), Rechtsanwalt **Jan Bittler** (Schatzmeister), Rechtsanwalt und Notar **Dr. Angsar Beckervordersandfort**, LL.M., Rechtsanwältin und Notarin **Ulrike Czubyko**, Rechtsanwältin **Dr. Stephanie Herzog**, Rechtsan-



walt und Notar **Dr. Philipp Sticherling**, Rechtsanwalt/Avocat **Stefan Stade** (entsandtes DAV-Vorstandsmitglied), Rechtsanwältin **Christine Martin** (zuständige DAV-Geschäftsführerin) (siehe <https://www.erbrecht-dav.de/fuer-anwaelte/ueberuns/geschaeftsfuehrender-ausschuss/>).